



Nr. 19 vom 28. März 2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Betriebswirtschaft

Vom 18. Dezember 2024

Das Präsidium der Universität hat am 25. Februar 2025 auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 188), die vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft am 18. Dezember 2024 beschlossene Neufassung der Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Betriebswirtschaft genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt nach Maßgabe des HZG die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern auf Studienanfängerplätze in allen zulassungsbeschränkten Studien- beziehungsweise Teilstudiengängen der Fakultät, die nicht in das Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) einbezogen sind. Für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber gilt die Satzung auch für Studiengänge, die in das Vergabeverfahren der Stiftung einbezogen sind.
- (2) Diese Satzung gilt ferner für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein höheres Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studien- beziehungsweise Teilstudiengängen sowie für die zulassungsbeschränkten konsekutiven Masterstudiengänge der Fakultät.
- (3) Ergänzende Regelungen zu Auswahlverfahren und -kriterien für einzelne Studiengänge sind Gegenstand einer Anlage. Die Studiengänge werden jeweils unter fortlaufender Nummerierung aufgenommen.

§ 2

Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber

- (1) Die nach der Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen zur Verfügung stehenden Studienanfängerplätze, die nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 5 HZG vergeben werden, werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben, soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 3

Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber

Die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber erfolgt nach Maßgabe der Regelungen in der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester

- (1) Soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist, werden von den für Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätzen vergeben:
 - a) 50 v. H. nach den während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen, bei gleichen Leistungen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) 50 v. H. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, bei gleicher Durchschnittsnote nach den während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen.
- (2) Die Quote des Absatzes 1 Nummer 1 ist vor der Quote des Absatzes 1 Nummer 2 zu bilden.

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen konsekutiven Masterstudiengang erfolgt nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und bei gleichem Ergebnis nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist.

veröffentlicht am 28. März 2025

§ 6

Auswahlkommissionen

Für die Durchführung von besonderen Auswahlverfahren setzt das Dekanat Auswahlkommissionen ein. Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Mitglied; für jedes Mitglied der Kommission wird eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter benannt. Alle stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission müssen die Prüferqualifikation für Prüfungen des jeweiligen Studiengangs besitzen.

§ 7

Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie bzw. er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die bzw. der Behindertenbeauftragte sind gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 28. März 2025

Universität Hamburg

Anlage zur Auswahlsatzung der Fakultät für Betriebswirtschaft**1. Masterstudiengang M.Sc. Betriebswirtschaft (Business Administration)**

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen vollständig erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach einem Auswahlkriterium, welches aus der Bachelor-Abschlussnote und dem Ergebnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers im fachspezifischen Studieneignungstest GTEBS (Graduate Test for Economics, Business and Social Sciences, ehemals TM-WISO) gebildet wird. Die Teilnahme am GTEBS darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die mehrfach am GTEBS teilgenommen haben, wird grundsätzlich das jüngste Testergebnis im Auswahlverfahren berücksichtigt, es sei denn, die Bewerberin bzw. der Bewerber reicht mit der Bewerbung ein älteres Testergebnis zur Berücksichtigung im Auswahlverfahren ein.

Der Rangplatz einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers bei der Auswahl wird nach dem Wert des Auswahlkriteriums ermittelt. Bewerberinnen und Bewerber mit höheren Werten erhalten einen höheren Rangplatz. Bei Ranggleichheit wird gelost.

Die Berechnung des Auswahlkriteriums wird wie folgt vorgenommen:

$$(\text{Bachelor-Punkte} \cdot 0,51) + (\text{GTEBS-Punkte} \cdot 0,49) = \text{Wert des Auswahlkriteriums}$$

Zur Bestimmung der Bachelor-Punktzahl wird die Note des Bachelor-Abschlusses (bzw. die zum Bewerbungszeitpunkt dokumentierte Durchschnittsnote der bisherigen Studienleistungen, falls der Abschluss noch nicht vorliegt) einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers anhand der folgenden linearen Skala in eine Bachelor-Punktzahl von 60 (bei Note 1,0) bis 0 (bei Note 4,0) transformiert, wobei jeder Schritt von 0,05 Noteneinheiten einem Bachelor-Punkt entspricht:

| Bachelor-Abschlussnote (oder Durchschnittsnote zum Bewerbungszeitpunkt) | Bachelor-Punktzahl |
|---|--------------------|
| 1,00 bis < 1,05 | 60 |
| 1,05 bis < 1,10 | 59 |
| 1,10 bis < 1,15 | 58 |
| usw. nach dem gleichen Prinzip; bis | |
| 3,90 bis < 3,95 | 2 |
| 3,95 bis < 4,00 | 1 |
| 4,00 | 0 |

Zur Bestimmung der GTEBS-Punktzahl wird das Ergebnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers beim GTEBS (Testwert) anhand der Formel „GTEBS-Punkte=Testwert-70“ auf eine Skala von 60 bis 0 GTEBS-Punkte umgerechnet. Hat eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nicht am GTEBS teilgenommen, werden 0 GTEBS-Punkte angesetzt.